

Anlage 2
Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Stellungnehmender Verband: DGHM	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
1	E Erfüllungsaufwand	Der Erfüllungsaufwand wird in dieser Abschätzung aus meiner Sicht deutlich unterschätzt und muss auf Basis realistischer Fallzahlen und Handwerkerkosten überarbeitet werden.	Die Änderung des „techn.Maßnahmewertes“ von >100 auf >99 mag geringfügig erscheinen, aber da der Messwert von 100 KBE / 100 ml sehr häufig vorkommt, wird es einen hohen Zusatzaufwand auf allen Ebenen (Bürger, Wirtschaft, Verwaltung) geben. Eine Auswertung aktueller (2022) Trinkwasserprüfberichte des Labors am Universitätsklinikum Heidelberg (n=2734) ergab folgende Nachweise von <i>Legionella spp.</i> als KBE in 100 ml: >100 bei 12,7%, genau 100 bei 3,1%, 2-99 bei 5,9% und kein Nachweis (<2) bei 78,3% der Proben. Eine Änderung des techn.Maßnahmewerts von >100 auf >99 würde somit den Anteil der beanstandeten Proben um ein Fünftel (19,7%, d.h. von 12,7% auf 15,8%) erhöhen!
2	§3 (1) Bezug auf technische Normen	Vorschriften, die auf DIN- oder internationale Normen verweisen, beziehen sich, soweit nicht anders bestimmt, jeweils auf die folgenden Normen in ihrer jeweils aktuellen Fassung	Hier werden aktuellen Ausgaben der Normen explizit aufgeführt. Normen können sich jedoch schneller ändern als die TrinkwV zur Anpassung an den aktuellen Stand wäre in diesem Fall jeweils immer eine Änderung der TrinkwV erforderlich
3	§10 Stelle der Einhaltung der Anforderungen	Es muss verdeutlicht werden, dass die mikrobiologischen Parameter und insbesondere der Technische Maßnahmenwert für Legionellen nur für	Die Trinkwasserinstallationen der meisten Gebäude in Deutschland sind weit vor der Einführung der derzeitigen TrinkwV und insbesondere des

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: DGHM	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			
		Trinkwasserinstallation gelten kann die nach den derzeit gültigen a.a.R.d.T. geplant, errichtet und betrieben werden. Für Altanlagen muss eine möglicherweise dynamische Anpassung gefunden werden, z.B. Zuschlag von 100 KBE/100ml je zurückliegendes Jahrzehnt.	Technischen Maßnahmewerts für Legionellen errichtet worden. Die Trinkwasserinstallationen wurden in der Regel nach den zum Errichtungszeitpunkt geltenden a.a.R.d.T. errichtet, die allerdings nicht unbedingt den derzeit gültigen Regeln entsprechen (z.B. Rohrnetzdimensionierung, hydraulischer Abgleich, Vorlauf- und Zirkulationstemperaturen). Für die älteren Installationen ist es nahezu unmöglich, die aktuellen mikrobiologischen Parameter oder den Technischen Maßnahmewert für Legionellen einzuhalten.
4	Seite 87, Abschnitt VI Regelungsfolgen, 2 Nachhaltigkeitsaspekte (allgemeine politische Lage – Notwendigkeit zum Energiesparen aufgrund Klimawandel und Ukrainekrieg)	Grundlegende Überarbeitung mit Konkretisierung und Priorisierung erforderlich	Es werden zahlreiche Ziele aufgeführt, jedoch nicht in kritischem Zusammenhang diskutiert: In den meisten Fällen werden die technischen Konsequenzen („hydraulischer Abgleich“, Stilllegung nicht benötigter Warmwasserstränge, bessere Isolierung) sowohl dem Energiesparen als auch dem Infektionsschutz (Legionellen) dienen. In Einzelfällen kann ein Zielkonflikt entstehen: z.B. Mindesttempera- turen, Legionellenkonzentrationen.
5	Anlage 3, Teil II (Seite 68)	Änderung des Parameters Legionella spec. auf Legionella pneumophila	Im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes wäre eine Differenzierung des Parameters <i>Legionella spp</i> auf <i>Legionella pneumophila</i> sinnvoll. Die weitaus meisten Infektionen mit Legionellen sind auf <i>Legionella pneumophila</i> und dabei auf die SG 1 zurückzuführen. Eine Untersuchung auf die weiteren über 60 Arten von Legionellaceae, von denen die meisten für die menschliche Gesundheit nicht relevant sind, ist

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: DGHM	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			kontraproduktiv, da nicht zielgenau auf die Gebäude mit Gefährdungspotential fokussiert wird.
6	Anlage 3, Teil II (Seite 68)	Technischer Maßnahmewert 99 1000 / 100 ml	Die Umsetzbarkeit von gut gemeinten „Verschärfun- gen“ sollte mit bedacht werden. Es schafft Rechtsun- sicherheit, wenn gesetzlich geforderte Maßnahmen gar nicht umsetzbar sind. Gemäß aktueller Ankündigung (08/2022) der Bundesregierung sollen in Kürze (mit der Zielstellung Energie/Erdgas sparen) ohnehin regelmäßige technische Überprüfungen von Warmwasseranlagen flächendeckend vorgeschrieben werden. Da beim Installateurhandwerk bereits jetzt ein erheblicher Fachkräftemangel besteht (mit teilweise sehr langen Wartezeiten für die Durchführung von Reparaturen), werden zusätzliche Maßnahmen nicht zeitnah durchführbar sein. Bei begrenzten Ressourcen sollte eine Priorisierung erfolgen, angesichts der geringen Zahl von durch Legionellen im Trinkwasser ausgelösten Erkrankungen ist hier eine Verschärfung nicht prioritär. Wahrscheinlich kann der „Technische Maßnahmewert“ sogar heraufgesetzt werden (z.B. auf 1000KBE/100ml), da die Warmwasseranlagen künftig regelmäßig überprüft werden und daher in den kommenden Jahren mit einer deutlichen Steigerung von deren Effizienz und Sicherheit zu rechnen ist

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: DGHM	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			Weiteres Argument für die Anhebung des Techn. Maßnahmewerts für Legionellen: Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Maßnahmewert bei Verdunstungskühlanlagen nach der 42. BImSchV bei 10.000 KBE Legionella spp. je 100 ml liegt während er für Trinkwasserinstallationen bei 100 KBE/100ml liegen soll. Verdunstungskühlanlagen sind direkt aerosolproduzierende Anlagen, die weltweit für die meisten Ausbrüchen mit Legionellen die Ursache waren, während Trinkwasserinstallation nur in geringem Maße Aerosol produzieren. Eine Anpassung des Technischen Maßnahmewerts auf mindestens den Prüfwert 2 der 42. BImSchV erscheint sinnvoll und angemessen.